

Beilage ./2A

Annex zur Regulierungssystematik für die fünfte Regulierungsperiode der Stromverteilernetzbetreiber

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2028

Hintergrund – Änderung eines potenziell veränderlichen Parameters

Abgeltungssystematik der Kapitalkosten (CAPEX):

Für die Dauer der fünften Regulierungsperiode (1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2028) kommen für die österreichischen Stromverteilernetzbetreiber jene Grundsätze zur Anwendung, welche in der Regulierungssystematik (Beilage ./2) dargelegt sind. In der Regulierungssystematik hat die Behörde erstmalig das System der unveränderlichen und potenziell veränderlichen Parameter eingeführt (Kapitel 5). Ziel dieses System ist es, während der Regulierungsperiode zeitnahe und flexible Reaktionsmöglichkeiten aufgrund geänderter Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Eine explizite Eingrenzung der potenziell veränderlichen Parameter stellt dahingehend Planungssicherheit für die Netzbetreiber sicher.

Als potenziell veränderlicher Parameter wurde unter anderem die Abgeltungssystematik der Kapitalkosten (CAPEX) definiert (Beilage ./2, Seite 20f.) und dahingehend ab dem Kostenermittlungsverfahren des Jahres 2024 eine Anpassung angekündigt. Grund für die Anpassung ist der Anstieg von Netzinvestitionen, welche nicht bzw. nur zu einem geringen Teil mit Netzzutritts bzw. Netzbereitstellungsentgelten (Baukostenzuschüssen) abgegolten werden. Hier kommt es nach bisheriger Systematik vermehrt zu Liquiditätsengpässen beim Netzbetreiber, da diese Netzausbauvorhaben aufgrund des t-2-Zeitverzugs der Kostenanerkennung über mehrere Jahre vorfinanziert werden müssen.

Um dem zu erwartenden deutlich höheren Investitionsbedarf der Netzbetreiber Rechnung zu tragen, wird bei den Kapitalkosten auf einen Plan-Ist-Abgleich umgestellt. Kapitalkosten werden also erstmals im Voraus auf Basis von Plan-Investitionen anerkannt und im Nachgang mit Ist-Investitionen aufgerollt. Durch diese Systemumstellung soll eine zeitliche Synchronität bei der Abgeltung der Kapitalkosten hergestellt werden. Zudem soll durch die frühere Abgeltung anfallender Investitionskosten die bisherige, durch den t-2-Zeitverzug bedingte Finanzierungslücke der Unternehmen nivelliert werden. Im Hinblick auf die derzeitigen Rahmenbedingungen der Netzbetreiber (hoher Investitionsbedarf und hohes Zinsniveau) soll dies zu einer Beschleunigung des Netzausbaus führen.

Im Zuge dieses neuen Systems wird ein Anreiz zur Planungsgenauigkeit gesetzt, um zu verhindern, dass erwartete Plan-Investitionen von Netzbetreibern strukturell überschätzt werden. Der Anreiz fußt darauf, dass Überschätzungen der Investitionen bei der Aufrollung der Planwerte mit Ist-Werten mit dem $WACC_{\text{Neuinvest}}$ jenes Geschäftsjahres aufgerollt werden, in dem

die Schätzung der Kapitalkosten erfolgte.¹ Im Gegensatz dazu werden Unterschätzungen mit dem risikolosen Basiszins bei der Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes des entsprechenden $WACC_{\text{Neuinvest}}$ aufgerollt. Die Verzinsung des Aufrollungsbetrags bzw. der Abweichungen zwischen Plan- und Ist-Werten wird mit dem Faktor „2“ multipliziert, um den Zeitverzug angemessen abzubilden. Die Unternehmen können im Zuge des jeweils laufenden Ermittlungsverfahrens die ursprünglichen Schätzwerte der Plan-CAPEX aktualisieren und verbessern.

Darüber hinaus wird im Zuge der ersten Aufrollung ein symmetrisch ausgestaltetes „Totband“ in Höhe von +/- 7,5 % implementiert. Das bedeutet, dass eine Überschätzung der Plan-Werte mit dem $WACC_{\text{Neuinvest}}$ bzw. eine Unterschätzung mit dem risikolosen Basiszins bei der Eigenkapitalzinsermittlung des $WACC_{\text{Neuinvest}}$ erst dann verzinst wird, wenn die Abweichung zwischen Ist- und Plan-Werten größer bzw. kleiner ist als 7,5 %. Hintergrund ist, dass es sich bei der dieser neuen Abgeltungssystematik um eine grundlegende Systemanpassung handelt und die ersten Unternehmensschätzungen daher anfänglich mit Unsicherheiten verbunden sein können. Die symmetrische Bandbreite des „Totbandes“ wird sich jährlich sukzessive reduzieren, weil davon auszugehen ist, dass die Unternehmensschätzungen an Genauigkeit zunehmen werden, je länger sich das neue System in Anwendung befindet. In den Verfahren ab V KOS 25 soll die Grenze daher erst auf +/- 5 % und in weiterer Folge auf +/- 2,5 % reduziert werden. Es bleibt noch zu prüfen, ob und inwieweit die Bandbreite danach weiter gesenkt wird.

Wie in der Regulierungssystematik für die fünfte Regulierungsperiode angekündigt, wird dieses neue Verfahren zum Abgleich der Kapitalkosten im Rahmen der Entgeltermittlung für das Jahr 2025 (das heißt im Verfahrensjahr 2024) erstmalig zur Anwendung kommen. Dies bedeutet, dass die Aufrollung der im Verfahrensjahr 2023 festgestellten Kapitalkosten für das Jahr 2024 im nächsten Jahr (V KOS 25) noch auf Basis der bisherigen Abgeltungssystematik mit dem t-2-Zeitverzug erfolgen wird.

Die anzusetzenden Kapitalkosten im Jahr 2025 ergeben sich daher erstmals aus der Summe der erwarteten Abschreibungen des Geschäftsjahres 2025 zuzüglich einer effizienzabhängigen Rendite auf das erwartete verzinsliche Kapital zum Bilanzstichtag 2025 gemäß § 60 Abs. 4 ElWOG 2010. Als Basis für die effizienzabhängige Rendite wird hierbei der angemessene Finanzierungskostensatz (gemäß § 60 Abs. 3 ElWOG 2010) in der Höhe von 4,16 % (WACC vor Steuern) herangezogen. Dieser kommt für das Unternehmen zur Anwendung, das einen Effizienzwert in Höhe des Medians der unternehmensspezifischen Effizienzwerte aller, vom Effizienzvergleich umfassten Stromverteilernetzbetreiber zugewiesen bekommt. Unternehmen mit einem Effizienzwert über dem Median-Effizienzwert (bzw. unter dem Median-Effizienzwert) erfahren hierbei einen Aufschlag (bzw. Abschlag) auf diesen Wert (siehe Beilage ./2, Seite 24ff.).

Dabei wird Vermögen bis zum Ausgangsjahr (2021) grundsätzlich mit dem effizienzabhängigen Zins vergütet. Investitionen ab dem folgenden Geschäftsjahr (2022) werden mangels Effizienzbeurteilung mit einem einheitlichen Finanzierungskostensatz in Höhe von 4,16 % verzinst, d.h. diese Investitionen werden als vorübergehend durchschnittlich effizient eingestuft.

¹ Bei der erstmaligen Aufrollung im Rahmen des Verfahrens V KOS 26 würde dies folgendes bedeuten: Die Plan-Investitionen für das Jahr 2025 wurden von den Netzbetreibern im Jahr 2024 (V KOS 24) geschätzt. In diesem Jahr 2024, in dem die Investitionen für 2025 geschätzt wurden, wird der $WACC_{\text{Neuinvest},2025}$ berechnet, der für Investitionen im Jahr 2025 zur Anwendung kommen wird. Dieser WACC wird bei der Aufrollung im Jahr 2026 (V KOS 26) herangezogen, in dem die Plan-Investitionen für 2025 mit den Ist-Investitionen im Jahr 2025 verglichen werden.

Der Finanzierungskostensatz für Neuinvestitionen wird im Laufe der Periode jährlich mit Stichtag 31. August aktualisiert (siehe Beilage ./2, Seite 71ff.). Hintergrund sind die derzeit hohe Volatilität der Zinsen und Inflation sowie die Unsicherheit in Bezug auf die künftigen Zinsentwicklungen. So ergibt sich für Neuinvestitionen im Geschäftsjahr 2024 ein Finanzierungskostensatz in Höhe von 6,33 %, der für die Dauer der Regulierungsperiode zur Anwendung kommen wird. Für Neuinvestitionen im Geschäftsjahr 2025 kommt für die Dauer der Regulierungsperiode ein Finanzierungskostensatz in Höhe von 6,24 % zur Anwendung. Dieser WACC für Neuinvestitionen im Jahr 2025 wurde im Rahmen des vorliegenden Bescheides auf Basis von Daten für den Zeitraum vom 01. September 2023 – 31. August 2024 final aktualisiert (siehe Beilage ./2C).

Folgende Abbildung fasst die unterschiedlichen WACCs für Stromverteilernetzbetreiber für die aktuelle fünfte Regulierungsperiode zusammen:

	WACC 5. Periode Strom-Verteilernetzbetreiber			
	WACC _{Altbestand}	WACC _{Neuinvest2024}	WACC _{Neuinvest2025}	WACC _{Neuinvest2024-2028}
risikoloser EK-Zins	0,99%	2,92%	3,07%	Wird jährlich aktualisiert
FK-Zins	2,11%	4,04%	3,82%	Wird jährlich aktualisiert
Ausgabekosten FK	0,20%	0,20%	0,20%	0,20%
Marktrisikoprämie	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%
Beta unverschuldet	0,400	0,400	0,400	0,400
Beta verschuldet	0,856	0,856	0,862	0,862
FK-Anteil	60,00%	60,00%	60,00%	60,00%
EK-Anteil	40,00%	40,00%	40,00%	40,00%
Steuersatz	24,00%	24,00%	23,00%	23,00%
EK-Zins vor Steuern	6,93%	9,47%	9,58%	Wird jährlich aktualisiert
EK-Zins nach Steuern	5,27%	7,20%	7,38%	Wird jährlich aktualisiert
FK-Zins vor Steuern	2,31%	4,24%	4,02%	Wird jährlich aktualisiert
WACC vor Steuern	4,16%	6,33%	6,24%	Wird jährlich aktualisiert
WACC nach Steuern	3,16%	4,81%	4,81%	Wird jährlich aktualisiert

Formal lässt sich die Anpassung bei der CAPEX-Abgeltungssystematik beispielhaft für die Entgeltmittlung für das Jahr 2025 (Verfahrensjahr 2024) folgendermaßen zusammenfassen:

Kapitalkostenabgleich₂₀₂₅

$$= AfA_{2025}^{Plan} + RAB_{Vermögen\ bis\ 2021}^{Plan\ 2025} \times WACC_{eff} + RAB_{Vermögen\ ab\ 2022}^{Plan\ 2025} \times 4,16\ \% \\ + RAB_{Vermögen\ ab\ 2024}^{Plan\ 2025} \times 6,33\ \% + RAB_{Vermögen\ ab\ 2025}^{Plan\ 2025} \times 6,24\ \%$$

Diese Formel ersetzt jene aus Kapitel 6.3.2. der Regulierungssystematik (Beilage ./2).

Die erste Aufrollung dieses systematisch neuen Kapitalkostenabgleichs wird im Verfahrensjahr 2026 stattfinden, in dem die Entgelte für das Jahr 2027 ermittelt werden. Formal lässt sich diese Aufrollung folgendermaßen darstellen, wobei hierbei zwischen drei Szenarien unterschieden werden muss:

1. Szenario: Die Differenz zwischen den Ist-CAPEX des Jahres 2025 und den im Jahr 2024 geschätzten Plan-CAPEX für das Jahr 2025 liegt innerhalb des Totbandes, also zwischen +/- 7,5 %.

$$Aufrollung_{CAPEX}^{2027} = (CAPEX_{Ist}^{2025} - CAPEX_{Plan}^{2025})$$

2. Szenario: Im Jahr 2024 wurden die Plan-CAPEX für das Jahr 2025 unterschätzt. Die Differenz zwischen den Ist-CAPEX und den geschätzten Plan-CAPEX des Jahres 2025 ist größer als 7,5 %.

$$\text{Aufrollung}_{CAPEX}^{2027} = (CAPEX_{Ist}^{2025} - CAPEX_{Plan}^{2025}) + 2 \times (CAPEX_{Ist}^{2025} - CAPEX_{Plan}^{2025}) \times 3,07 \%$$

3. Szenario: Im Jahr 2024 wurden die Plan-CAPEX für das Jahr 2025 überschätzt. Die Differenz zwischen den Ist-CAPEX und den geschätzten Plan-CAPEX des Jahres 2025 ist kleiner als -7,5 %.

$$\text{Aufrollung}_{CAPEX}^{2027} = (CAPEX_{Ist}^{2025} - CAPEX_{Plan}^{2025}) + 2 \times (CAPEX_{Ist}^{2025} - CAPEX_{Plan}^{2025}) \times 6,24 \%$$

Diese Formeln ergänzen jene aus Kapitel 15. der Regulierungssystematik (Beilage ./2). Hier sei nochmals wiederholend angemerkt, dass sich die Grenze des Totbandes wie oben beschrieben sukzessive reduzieren wird.